

# Satzung der Ortsgemeinde Siershahn über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 24. Mai 1989

Der Ortsgemeinderat hat am 27. April 1989 aufgrund

a) des § 17 Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 27. Oktober 1986  
(GVBl. S. 277)

in Verbindung mit

b) des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973  
(GVBl. S. 419)

in Verbindung mit

c) dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 19. Februar 1987 (BGBl. S. 602)

folgende Satzung beschlossen, die nach Unbedenklichkeitserklärung durch die  
Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in Montabaur vom 18. Mai 1989,

AZ.: 1/029/703-10, hiermit bekannt gemacht wird:

## **Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Reinigungspflichtige

§ 2 Reinigungspflichtige Flächen

§ 3 Gegenstand der Reinigungspflicht

§ 4 Sachlicher Umfang der Straßenreinigung

§ 5 Reinigen der Fahrbahnen und Gehwege

§ 6 Schneeräumung

§ 7 Bestreuen der Gehwege

§ 8 Geldbuße und Zwangsmittel

§ 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

## **§ 1**

### **Reinigungspflichtige**

(1) Die Straßenreinigungspflicht, die gemäß § 17 Abs. 3 LStrG der Ortsgemeinde obliegt, wird den Eigentümern derjenigen bebauten oder unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder die an sie angrenzen.

Als angrenzend gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist.

(2) Mehrere Eigentümer des selben Grundstückes sind gesamtschuldnerisch verantwortlich

## **§ 2**

### **Reinigungspflichtige Flächen**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst den Teil der Straßenfläche, der zwischen der Mittellinie der Straße und der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße liegt.
- (2) Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), gilt Abs. 1 sinngemäß.
- (3) Lässt sich eine Mittellinie der Straße nicht feststellen oder festlegen, so tritt an die Stelle der Mittellinie ein Streifen von 10 m Tiefe.
- (4) Bei Grundstücken, an einseitig bebaubaren Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auch über die Straßenmittellinie hinaus über die ganze Straße, höchstens bis zu einer Tiefe von 10 m.

### **§ 3**

#### **Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen.
- (2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignete oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.
- (3) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere:
  - Gehwege einschließlich der Fußgängerstreifen
  - Fahrbahnen
  - Radwege
  - Parkstreifen
  - Straßenrinnen
  - Böschungen und Grabenüberbrückungen.

Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße.

### **§ 4**

#### **Sachlicher Umfang der Straßenreinigung**

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere

1. das Reinigen der Fahrbahnen und Gehwege (§ 5)
2. die Schneeräumung (§ 6)
3. das Bestreuen der Gehwege (§ 7)
4. das Freihalten der Regeneinlaufschächte und Hydranten von Unrat, Eis, Schnee oder störenden Gegenständen.

### **§ 5**

#### **Reinigen der Fahrbahnen und Gehwege**

- (1) Das Säubern der Straße umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehrricht, Schlamm, Gras, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von

Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und der Durchlässe.

(2) Kehricht, Schlamm und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig.

(3) Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlemmten Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.

(4) Bei trockenem und frostfreiem Wetter ist - soweit erforderlich - vor dem Reinigen die Straße zur Verhinderung von Staubeentwicklung ausreichend mit Wasser zu besprengen.

(5) Die Straßen sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag zu reinigen. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind ohne eine Aufforderung sofort zu beseitigen.

(6) Die Verbandsgemeindeverwaltung kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, nach Karnevalsumzügen eine Reinigung auch für andere Tage anordnen. Das wird durch die Verbandsgemeindeverwaltung ortsüblich bekannt gegeben oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

(7) Werden öffentliche Straßen oder Gehwege stark verunreinigt, so müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verursacht hat, sofort gereinigt und der zusammengekehrte Unrat beseitigt werden. Wird der Verursacher nicht ermittelt, so obliegt dem sonst zur Reinigung Verpflichteten (§ 1) auch diese außergewöhnliche Reinigung.

## **§ 6**

### **Schneeräumung**

(1) Wird durch Schneefälle die Benutzung von Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt werden.

Bei Schneefällen während der Nachtzeit ist der Schnee und Schneematsch bis zum Beginn der allgemeinen Verkehrszeiten von 7.00 - 19.00 Uhr, zu räumen. Bei Tauwetter sind die Abflussrinnen von Schnee und Schneematsch freizuhalten. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung von den Nachbargrundstücken anpassen.

(3) Ist kein Gehweg vorhanden, gilt als Gehweg ein begehbarer Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

## **§ 7**

### **Bestreuen der Gehwege**

(1) Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein begehbarer Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(2) Die Benutzbarkeit der Gehwege ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Salz soll auf Gehwegen nur in geringer Menge zur Beseitigung festgefahrener und festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden; die Rückstände sind nach dem Auftauen der Eis- und Schneerückstände unverzüglich zu beseitigen. Rutschbahnen sind unverzüglich zu beseitigen.

(3) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung und die Überwege so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken anzupassen.

(4) Die Gehwege sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu streuen, dass während der allgemeinen Verkehrszeiten von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr auf den Gehwegen keine Rutschgefahr besteht.

## **§ 8**

### **Geldbuße und Zwangsmittel**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 5, 6, 7 der Satzung oder eine aufgrund der Satzung ergangene vollziehbare Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 LStrG in Verbindung mit § 24 Abs. 5 der GemO. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 DM geahndet werden. Das Ordnungswidrigkeitengesetz in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. S. 602) in der jeweiligen Fassung findet Anwendung.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 17. März 1966 mit allen Änderungen außer Kraft.

Siershahn, den 24. Mai 1989  
gez. Böckling  
Ortsbürgermeister